

## Satzung

### **§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt seit der Eintragung in das Vereinsregister den Namen "Kulturinitiative Döhren-Wülfel-Mittelfeld e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, der Bildung sowie des Zusammenlebens unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen im Stadtbezirk Döhren-Wülfel.

Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch Organisation und Durchführung eigener Kultur- und Bildungsveranstaltungen (Seminare und Kurse, Ausstellungen, Aufführungen, Workshops etc.) sowie durch ideelle und finanzielle Unterstützung entsprechender bereits bestehender gemeinnütziger Einrichtungen und Initiativen im Stadtbezirk.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt in Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist parteipolitisch neutral.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen als Mitglieder des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann werden, wer die satzungsmäßigen Zwecke fördert und bereit ist, das Vereinsleben zu unterstützen. Juristische Personen können eine fördernde Mitgliedschaft ohne Stimmrecht beantragen. Politische Parteien und Organisationen sind hiervon ausgeschlossen.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der den Antrag annehmen oder ohne Angabe von Gründen ablehnen kann. Der Antrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretung.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, außerdem bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
- (2) Die Austrittserklärung erfolgt unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Quartalsende. Sie muss schriftlich an den Vorstand gerichtet sein.
- (3) Durch Beschluss des Vorstands, der mit einfacher Mehrheit beschließt, kann ein Mitglied ausgeschlossen werden:
  - bei grobem und andauerndem Verstoß gegen die Satzung oder den Vereinszweck oder
  - bei schuldhafter grober Verletzung der Vereinsinteressen oder
  - bei mehr als zwölf Monaten Zahlungsrückstand der Mitgliedsbeiträge, wenn trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt wurden.
- (4) Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands ist die Berufung an die Mitgliederversammlung statthaft, die innerhalb von vier Wochen nach seiner Zustellung schriftlich beim Vorstand eingelegt werden muss. Die Bestätigung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Eine Erweiterung des Vorstands auf 5 Mitglieder ist möglich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Einzelheiten und Schwerpunkte dieser Arbeitsaufgaben regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres gleiches Stimm- und Wahlrecht. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretung.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstands für zwei Jahre,
- Wahl von zwei Kassenprüfern für zwei Jahre, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und die das Recht haben, jederzeit die Vereinskasse zu prüfen und die Aufgabe, der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten,
- Wahl einer Protokollführerin/eines Protokollführers für die Mitgliederversammlung, wobei die Benennung einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters des Vereins für die Protokollführung zulässig ist,
- Entgegennahme und Diskussion von Vorstandsberichten und Berichten der Kassenprüfer,
- Erteilung der Entlastung,
- Festsetzung von Geschäftsordnungen, Nutzungsrichtlinien für den Umgang mit Vereinseigentum und der Beitragshöhe,
- Abstimmung über Berufungen zu Ausschließungsbeschlüssen des Vorstands,
- Beschluss über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung.

(3) Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich, vorzugsweise im vierten Quartal statt, darüber hinaus kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Letztere ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies beantragt.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen durch die vorsitzende Person, bei ihrer Verhinderung durch die Stellvertretung. Der Einladung sind die Tagesordnung, der Jahresbericht und der Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr beizufügen.

Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

## **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Bei Verhinderung des Vorstands wählt die Mitgliederversammlung die Versammlungsleitung. Die Wahl des Vorstands wird bis zur Feststellung des Wahlergebnisses von einem durch die Versammlung zu wählenden Mitglied geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung (Verfahren wie unter § 9, (4)) zur gleichen Tagesordnung einberufen werden, diese ist dann unabhängig von der Teilnehmerzahl auf jeden Fall beschlussfähig, worauf in der Einladung hingewiesen werden muss.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt geheime Abstimmung.

(4) Erreicht keiner der Bewerberinnen und Bewerber im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist zwischen den führenden Bewerberinnen/Bewerbern eine Stichwahl durchzuführen. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Die Wahlvorgänge der verschiedenen Einzelwahlen können mittels Stimmzettel als Gesamtwahl in einem Wahlgang zusammengefasst werden.

(6) Über die Mitgliederversammlung fertigt die Protokollführung ein Beschlussprotokoll an. Dieses wird von ihr und der Versammlungsleitung unterzeichnet und den Mitgliedern zeitnah zugestellt.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

(1) Eine Änderung der Satzung kann nur von einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller anwesenden Mitglieder notwendig.

(2) Die zu ändernde Stelle ist mit dem neuen Text in der Einladung anzugeben.

## **§ 12 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

(1) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ausschließlich diesen Tagesordnungspunkt zu behandeln hat.

(2) Zur Rechtsgültigkeit der Beschlussfassung bedarf es einer Mehrheit von wenigstens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die/der Vorsitzende des Vorstands und die Stellvertretung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt

das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Hannover, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Kulturarbeit im Stadtbezirk Döhren-Wülfel verwenden muss.

(5) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Hannover, den 22.09.2023